

Schon gewusst?

Hundehaltung in Mietwohnungen darf nicht pauschal verboten werden!

Häufig hören wir von potenzielle **Adoptanten**, dass sie gerne einen **Hund** aus dem Tierschutz bei sich aufnehmen möchten, aber leider der **Vermieter die Zustimmung verweigert**.

Der **Bundesgerichtshof** (BGH) entschied am 20. März 2013, dass ein **generelles Verbot** der **Hundehaltung in Mietwohnungen** in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Mietvertrages **unwirksam** ist.

Eine solche Klausel benachteiligt Mieter unangemessen, da sie pauschal und ohne Rücksicht auf die konkreten Umstände formuliert ist. Stattdessen muss eine Abwägung der Interessen aller Beteiligten erfolgen.

Nur bei triftigen Gründen kann der Vermieter die Hundehaltung verbieten. Eine pauschale Ablehnung ist unzulässig.

Wenn Sie betroffen sind, können Sie sich z.B. beim Mieterschutzbund oder eine (Fach-)Anwalt für Mietrecht beraten lassen. Bitte beachten Sie, dass für eine Beratung Kosten anfallen können, die Sie zu tragen haben.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2013-3&nr=63557&pos=5&anz=17>

Wir wünschen Ihnen, dass Sie nie in diese Situation kommen!
Ihr Team von Wir für Hunde in Not e.V.